Satzung des Verbandes Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V. (im Folgenden „Verband“ genannt)

22.06.2023

§ 1 Name, Sitz des Verbands

1. Der Verband trägt den Namen „Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V.“, kurz VSSE e.V.

2. Sitz des Verbands ist Bruchsal. Er ist im Verbandsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands

1. Der Verband ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, der Betriebe vertritt, die landwirtschaftlich (Spargel)- und gartenbauliche (Beeren) Produkte erzeugen sowie be- und verarbeiten. Er ist parteipolitisch ungebunden.

2. Der Verband hat den Zweck, die spargel- und erdbeerproduzierenden Unternehmen in betrieblichen Belangen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere in den Fragen der Beschäftigung von (Saison-)Arbeitskräften, der Vermarktung und der Förderung einer qualitativ hochwertigen Produktion. Durch schriftliche Information, Fortbildungsangebote und der Organisation von Fachmessen, werden den Mitgliedern aktuelle Informationen zur Verfügung gestellt.

3. Ein weiteres Ziel ist die Anregung, Abstimmung und gegenseitige Information über Spargel- und Erdbeerversuche in Süddeutschland und die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen. Der Verband soll Konsumenten und Medien über moderne Anbaumethoden in der Spargel- und Erdbeerproduktion unterrichten und die hohe Wertigkeit der heimischen Produktion fördern und vermitteln.

4. Es wird eine Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen, Markteinrichtungen und der Industrie angestrebt.

5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat

   a) ordentliche Mitglieder,
   b) außerordentliche Mitglieder,
   c) korrespondierende und fördernde Mitglieder,
   d) Ehrenmitglieder,
   e) angeschlossene Mitglieder,
   f) Mitglieder in Ausbildung

2. Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die im Bereich des Spargel- und Erdbeeranbaus tätig sind.

3. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzung nach Absatz 2 nicht erfüllen, jedoch die erforderliche fachliche und persönliche Mitgliedereignung besitzen.

4. Als korrespondierende Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die ein fachliches Interesse mit dem Verband verbindet. Eine korrespondierende Mitgliedschaft ist nicht möglich, soweit eine Tätigkeit nach Absatz 2 ausgeführt wird.

5. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, deren Mitarbeit und mit denen der Informationsaustausch für den Verband von Bedeutung sind.

6. Persönlichkeiten, die dem Verband hervorragende Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7. a) Angeschlossene Mitglieder haben lediglich das Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen inklusive der Generalversammlung und dort auch Rederecht, sowie das Recht auf Nutzung der Sonderkonditionen aus Rahmenverträgen, der Vorteilsangebote und der Internetangebote des VSSE. Die weiteren Mitgliedschaftsrechte nach § 6 Ziffer 1. haben angeschlossene Mitglieder nicht.
   b) Angeschlossene Mitglieder können jederzeit beim Vorstand den Antrag auf Umwandlung der angeschlossenen Mitgliedschaft in eine andere Mitgliedschaftsart, insbesondere in die die korrespondierende Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 4., stellen. Der Vorstand entscheidet über derartige Anträge mit einfacher Mehrheit, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
   c) Der Mitgliedsbeitrag der angeschlossenen Mitglieder liegt unter dem Beitrag aller anderen Mitglieder (mit Ausnahme der Mitglieder in Ausbildung, die beitragsfrei sind).

8. a.) Personen, die sich in der Ausbildung befinden (Studium, Meisterschule oder Berufsschule) sind für die Dauer der Ausbildung angeschlossenen Mitgliedern gleichgestellt, was deren Rechte und Pflichten betrifft. Allerdings sind Mitglieder in der Ausbildung beitragsfrei.
   b) Ebenso wie angeschlossene Mitglieder können Mitglieder in Ausbildung jederzeit beim Vorstand einen Antrag auf Umwandlung ihrer Mitgliedschaft in eine andere Mitgliedschaft stellen. Wird diesem Antrag entsprochen, besteht die Beitragsfreiheit für die Dauer der Ausbildung fort.
   c) Voraussetzung für die Beitragsfreiheit – sowohl als Mitglied in Ausbildung als auch nach Umwandlung in eine andere Mitgliedschaftsart – ist, dass das Mitglied sich in Ausbildung befindet. Das ist dem Vorstand unaufgefordert durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
   d) Kommt das Mitglied in Ausbildung der Belegvorlagepflicht trotz Nachfrage des Vorstands binnen 4 Wochen nicht nach, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, das Mitglied in Ausbildung von der Mitgliederliste zu streichen. Das ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen, wobei der Vorstand nur die ordnungsgemäße Absendung der Mitteilung nachweisen muss, nicht deren Zugang.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird durch das Zugehen der Aufnahmebestätigung begründet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Tod, bei juristischen Personen oder Personenvereinigung durch Auflösung,

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres,

c) durch Aufgabe der beruflichen Tätigkeit; sofern jedoch eine fünfjährige ordentliche Mitgliedschaft vorgelegen hat, kann bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden,

d) durch Ausschluss auf Beschluss der Generalversammlung.

e) Falls der Mitgliedsbeitrag für 1 Kalenderjahr nicht vollständig bis zum Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres gezahlt wird, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste beschließen. Das ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen, wobei der Vorstand lediglich die ordnungsgemäße Absendung der Nachricht nachweisen muss, nicht deren Zugang. Einer vorherigen Mahnung an das Mitglied bedarf es nicht, da die Beitragspflichten bekannt sind.

2. Die Generalversammlung kann über den Ausschluss eines Mitglieds beschließen:

a) Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz,

b) bei einer strafrechtlichen Verurteilung, die aufgrund ihres Schuldausspruchs die Mitgliedschaft ausschließt,

c) bei gröblichem Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Verbandes.

3. Der Vorstand hat den Ausschließungsantrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Generalversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

4. Während des Verfahrens auf Ausschluss ruht die Mitgliedschaft und die Mitgliedschaftsrechte können nicht ausgeübt werden. Die Beitragszahlungspflicht bleibt bestehen.

5. Fällt der Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes in das Geschäftsjahr, so ist der nach vollen Monaten zu bemessende Jahresbeitrag zu zahlen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der angeschlossenen Mitglieder und der Mitglieder in Ausbildung, hat Anspruch auf Unterrichtung, Information, Betreuung, Förderung und Unterstützung nach Maßgabe der Satzung.

2. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

3. Mitglieder, die juristische Personen sind, können ihre Stimmrechte nur durch natürliche Personen, die ihre Bevollmächtigung schriftlich nachweisen ausüben.

4. Jedes Mitglied kann Anträge in der Generalversammlung und an den Vorstand stellen.

§ 7 Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

   a) die Bestimmungen der Satzung zu befolgen,
   b) die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, ausgenommen sind Mitglieder in Ausbildung.

2. Mitglieder, die Vertreter juristischer Personen oder Personenvereinigungen sind, übernehmen die Verpflichtung zur Befolgung vorstehender Bestimmungen seitens der von ihnen Vertretenen auch persönlich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sowie das Verfahren der Beitragserhebung werden durch die Generalversammlung beschlossen.

§ 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

a) Die Generalversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Beirat

§ 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch alle Mitglieder gebildet und wird jährlich einmal einberufen. Die schriftliche Einladung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin zur Post zu übergeben. Die Einberufung der Generalversammlung kann in Schriftform oder kann per E-Mail oder Fax erfolgen. In der Ladung sind der Sitzungsort und die Sitzungszeit und die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung darzulegen
2. Die Generalversammlung soll in den ersten drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.

3. Außerordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Sie sind ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.

4. Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung bestimmt der Leiter der Generalversammlung einen Schriftführer, der die Beschlüsse der Generalversammlung protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Leiter der Generalversammlung zu unterzeichnen.

5. Aufgaben der Generalversammlung sind:

   a) Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes,
   b) Ausschluss von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern,
   c) Änderung der Satzung,
   d) Auflösung des Verbandes,
   e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
   f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
   g) Entlastung des Vorstandes,
   h) Wahl des Kassenprüfers, bei mehreren der Kassenprüfer

i) Genehmigung des Haushaltsentwurfes,
j) Festlegung der Beiträge,
k) Errichtung von Gesellschaften oder Fördervereinen,
l) Festsetzung von pauschalen Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Vergütung von Vorstandsmitgliedern.

6. Festsetzung von pauschalen Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Vergütung von Vorstandsmitgliedern.
   Die Generalversammlung kann auch über Gegenstände beschließen, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, wenn mit einfacher Stimmenmehrheit die Erörterung und Beschlussfassung darüber genehmigt wird.

7. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung herbeigeführt wird.

8. Online-Generalversammlung
   a) Die Generalversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online in einem Chatroom oder als Videokonferenz durchgeführt werden.
   b) Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online- Generalversammlung, ist dies in der Einladung unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.
   c) Die Online- Generalversammlung findet in einem Chatroom oder als Videokonferenz statt. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Generalversammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail- Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post oder Fax an die letzte dem Vorstand des Verbands bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Generalversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter Verschluss zu halten.
   d) Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich des Chatrooms oder per Handzeichen über den Monitor. Chatrooms sollen so geschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z.B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität des Mitglieds sichergestellt sein. Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und bekanntzugeben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Generalversammlung zu speichern.
   e) Alternativ zur o.g. Stimmabgabe mittels Formulare kann offen abgestimmt werden. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet die Generalversammlung offen mit einfacher Mehrheit.
   f) Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online- Generalversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher, dem Kassier, dem stellvertretenden Vorstandssprecher und aus bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung die Regionen und die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen repräsentieren.

3. Mit Ausnahme des hauptberuflich tätigen Geschäftsführers können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Sie werden von der

Generalversammlung in getrennter, geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit von keinem der vor- geschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen des ersten Wahlgangs statt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4. Hinsichtlich der Wahl eines jeden Vorschlages, mehrerer Vorschläge oder aller Vorschläge kann vor der Wahl in offener Abstimmung darüber abgestimmt werden, ob geheim abgestimmt werden soll oder nicht.

5. Jede Wahl in den Vorstand erfolgt für die Dauer auf drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Die schriftliche Abstimmung ist zulässig.

8. Vorstandssitzungen sollen mindestens dreimal jährlich stattfinden.

9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

10. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser muss dem Vorstand nicht angehören, kann dem Vorstand aber angehören. Eine Mitgliedschaft des hauptamtlichen Geschäftsführers ist nicht erforderlich. Die Abberufung des Geschäftsführers obliegt dem Vorstand. Der Geschäftsführer kann auch in einer Generalversammlung durch die Generalversammlung abberufen werden.

11. Der Vorstand ist berechtigt, für gewisse Aufgaben bzw. einzelne Projekte besondere Vertreter zu bestellen.

12. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

13. Die Einladung zur Vorstandssitzungen erfolgt durch den Geschäftsführer spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

14. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachleute mit besonderer Kompetenz hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

15. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen, insbesondere eine Versammlungsordnung, eine Vereinsrichtlinie als Arbeitsordnung für die Geschäftsführung, eine Ehrenordnung sowie eine Finanz- und Haushaltsordnung.

16. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat wird vom Vorstand berufen.

2. Der Beirat wird gebildet aus dem Vorstandssprecher, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer, sowie Anbauberater aus den verschiedenen Anbaugebieten sowie Personen, die im Versuchswesen tätig sind. Zu seinen Sitzungen kann er Fachleute hinzuziehen.

3. Der Beirat hat den Vorstand bei der Führung des VSSE zu beraten und ihn auf alle den Spargel- und Erdbeeranbau betreffenden Problemen aufmerksam zu machen.

4. Er wird mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen.

5. Über die Arbeit und die Beschlüsse des Beirates kann in der Generalversammlung berichtet werden.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte führt der Vorstand. Die Delegierung der Geschäfte an Geschäftsführer ist möglich. Der Verband hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt. Sollte der Geschäftsführer auch Mitglied des Vorstandes sein, so erfolgt die Bestellung durch die anderen Vorstandsmitglieder.

2. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann einem von ihnen die Bezeichnung „Hauptgeschäftsführer“ zugewiesen werden.

3. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführer haben die laufenden Verbandsgeschäfte nach der Weisung des Vorstandes auf der Grundlage einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung zu führen. Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung beratend teilzunehmen. Sind der / die Geschäftsführer gleichzeitig Vorstandsmitglieder, steht ihnen das Stimmrecht wie anderen Vorstandsmitgliedern zu.

§ 14 Kassier

Der Kassier hat:

1. Den Vorschlag für den Haushaltsplan aufzustellen.

2. Die Finanzgeschäfte des Verbandes zu überwachen.

3. Die Rechnungslegung des Verbandes spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einem von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer zu unterbreiten.

§ 15 Ausschüsse, Sachverständige

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können von der Generalversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand Fachausschüsse gebildet werden.

Vom Vorstand können bzgl. einzelner Aufgaben / Bereiche Sachverständige beauftragt werden.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

1. Die Verbandsämter und Verbandsaufträge werden von den Mitgliedern und vom Vorstand ehrenamtlich wahrgenommen. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Bestimmungen gewährt. Vergütungen von Vorstandsmitgliedern regelt die Generalversammlung.

2. Reisekosten und Barauslagen, die der üblichen Höhe entsprechen, sind zu erstatten.

§ 17 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann mit einer Mehrheit von 2/3 der in einer Generalversammlung erschienen Mitglieder

aufgelöst werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder auf der Generalversammlung vertreten sind. War die erste zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Mitgliederversammlung, die innerhalb eines halben Jahres stattfindet, über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf in diesem Falle der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das vorhandene Vermögen fällt an die Mitglieder im Verhältnis ihrer jährlichen Beitragszahlung zurück, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschlossen hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Unterzeichnet am: 22.06.2023

durch:

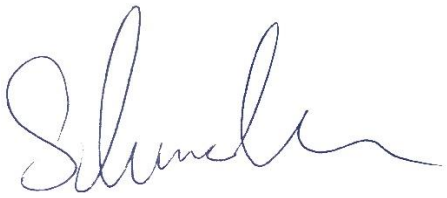

Simon Schumacher
Vorstandssprecher